

# Verein Freunde des SCB

## Statuten

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name

<sup>1</sup> Der Verein, Verein Freunde des SCB, ist ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup> Er ist als Gönnerorganisation von der SCB Future AG und von der SCB Eishockey AG sowie deren Tochter- oder Schwestergesellschaften rechtlich unabhängig. Die gegenseitigen Beziehungen werden durch vertragliche Vereinbarungen geregelt.

<sup>3</sup> Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

#### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Verein hat zum Zweck, die SCB Future AG und die SCB Eishockey AG in deren sportlichen Bestrebungen zu unterstützen und somit deren sportlichen und wirtschaftlichen Erfolg zu fördern, namentlich indem er hierfür die frei verfügbaren Mittel im Sinne der SCB Future AG und/oder der SCB Eishockey AG einsetzt.

<sup>2</sup> Er strebt weder für sich selbst noch für seine Mitglieder einen Gewinn oder andere wirtschaftliche Vorteile an.

### II. Mitgliedschaft, Mittel, Vorzugsrechte und Haftung

#### Art. 3 Mitgliedschaften

<sup>1</sup> Auf Gesuch hin können natürliche und juristische Personen als Vereinsmitglied aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme von Mitgliedern. Er kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen.

<sup>3</sup> Auf die Aufnahme als Vereinsmitglied besteht kein Anspruch.

#### Art. 4 Austritt und Ausschluss

<sup>1</sup> Ein Mitglied kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich zuhänden des Vorstandes auf Ende eines Vereinsjahres aus dem Verein austreten.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses dem Zweck oder den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt oder die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, verletzt die Vereinsstatuten und die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise.

<sup>3</sup> Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung bezahlter Mitgliederbeiträge.

#### **Art. 5 Mitgliederbeiträge**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied ist zur jährlichen Bezahlung eines ordentlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Höhe des ordentlichen Mitgliederbeitrages wird jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt.

<sup>3</sup> Freiwillige zusätzliche Beiträge können jederzeit geleistet werden und sind im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden. Während des Bestehens des Vereins haben die Mitglieder keine persönlichen Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

<sup>4</sup> Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren jeweiligen Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

#### **Art. 6 Vorzugsrechte**

<sup>1</sup> Die Mitglieder haben nach Bezahlung des Mitgliederbeitrages folgende Vorzugsrechte:

- a Bezug eines Saisonabonnements für einen privilegierten Sitzplatz zu einem von der SCB Eishockey AG festgelegten Preis, welches den Inhaber zum Besuch aller von der SCB-Organisation durchgeführten Heimspiele berechtigt, vorbehältlich der von der SCB-Organisation bestimmten Ausnahmen.
- b Informationen und Vernetzung mit der Nachwuchsorganisation SCB Future AG und der SCB Eishockey AG anlässlich der Vereinsversammlung und anderen vom Verein organisierten Veranstaltungen.
- c Teilnahmemöglichkeit an vom Verein organisierten Veranstaltungen.

#### **Art. 7 Haftung**

<sup>1</sup> Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

### **III. Organisation**

#### **Art. 8 Organe**

<sup>1</sup> Organe des Vereins sind:

- a die Vereinsversammlung;
- b der Vorstand;
- c die Revisionsstelle.

## **Art. 9 Vereinsversammlung**

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

<sup>2</sup> Sie tritt mindestens einmal im Jahr (in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate eines Vereinsjahres) zusammen und wird vom Vorstand einberufen. Weitere Versammlungen finden statt:

- a gemäss Beschluss des Vorstandes oder der Vereinsversammlung selbst;
- b wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

<sup>3</sup> Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich ein.

<sup>4</sup> Anträge der Mitglieder müssen mindestens 7 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich gestellt werden. Diese Anträge sind spätestens bei Beginn der Vereinsversammlung bekannt zu geben und in die Traktandenliste aufzunehmen.

## **Art. 10 Beschlussfähigkeit und Verfahren der Vereinsversammlung**

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

<sup>2</sup> Beschlüsse können nur über die traktandierten Verhandlungsgegenstände gefasst werden, es sei denn, alle Vereinsmitglieder sind an der Vereinsversammlung anwesend und stimmen einer Erweiterung der Traktandenliste zu.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, haben Mitglieder kein Stimmrecht.

<sup>4</sup> Stellvertretung von natürlichen Personen ist ausgeschlossen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine ermächtigte Person aus.

<sup>5</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

<sup>6</sup> Die Versammlung beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Für die Auflösung des Vereins oder für eine Fusion bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Versammlungsleiter mit einem Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

<sup>7</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes leitet die Vereinsversammlung. Bei dessen Fehlen führt ein anderes Vorstandsmitglied die Vereinsversammlung.

<sup>8</sup> Die von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestimmte Person führt über die Vereinsverhandlungen ein Protokoll, das von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Soweit notwendig, bestimmt die Präsidentin oder der Präsident Stimmzähler.

## **Art. 11 Zuständigkeit der Vereinsversammlung**

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung wählt:

- a die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- b die Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes;

c die Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Sie beschliesst:

- a Änderungen dieser Statuten;
- b über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- c über die Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- d die Festsetzung des ordentlichen Mitgliederbeitrages;
- e über die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- f über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- g über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

## **Art. 12 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a Präsidentin/Präsident;
- b Vizepräsidentin/Vizepräsident;
- c Kassierin/Kassier;
- d mindestens zwei und höchstens vier Beisitzerinnen oder Beisitzer (u.a. Mitgliederverantwortliche/r und Sekretär/in).

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selber. Ämterkumulation ist zulässig, mit Ausnahme Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident.

<sup>3</sup> Die Vorstandmitglieder werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst. Solchermassen Gewählte sind an der nächsten Vereinsversammlung zu bestätigen.

<sup>4</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Vorstandsmitglieder eine Versammlung verlangen.

<sup>5</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder nach Möglichkeit 7 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden ein.

## **Art. 13 Beschlussfähigkeit und Verfahren des Vorstandes**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Beschlüsse können nur über die traktandierten Verhandlungsgegenstände gefasst werden, es sei denn, alle Vorstandsmitglieder sind an der Vorstandssitzung anwesend und stimmen einer Erweiterung der Traktandenliste zu.

<sup>3</sup> Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, haben Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

<sup>4</sup> Ein Beschluss ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zugestimmt hat. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit und gibt im Falle der Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei dessen Fehlen gibt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident den Stichentscheid.

<sup>5</sup> Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien mit der Präsidentin/dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten. Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident zeichnen nicht unter sich.

<sup>6</sup> Beschlüsse über einen Antrag können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

<sup>7</sup> Über die Verhandlungen und über die Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg ist mindestens ein Beschluss- oder Wahlprotokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

## **Art. 14 Zuständigkeiten des Vorstandes**

<sup>1</sup> Der Vorstand

- a führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diese nach aussen;
- b sorgt dafür, dass der Verein seine Aufgaben zielgerichtet, sachgerecht und wirtschaftlich wahrnimmt;
- c schliesst im Namen des Vereins die dafür notwendigen Rechtsgeschäfte ab;
- d bereitet die Vereinsversammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus;
- e entscheidet über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder;
- f entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern;
- g beschliesst über allfällige Pflichtenhefte der verschiedenen Organe;
- h ist zuständig in allen weiteren Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Er kann bestimmte Aufgaben einem Ausschuss, einer Kommission oder durch Vertrag einer aussenstehenden Person oder Organisation übertragen.

## **Art. 15 Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Das Vereinsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März. Die Jahresrechnung wird auf den 31. März abgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung auf deren rechnerische Richtigkeit, auf Übereinstimmung mit den Belegen und auf Rechtmässigkeit.

<sup>3</sup> Sie berichtet schriftlich der Vereinsversammlung und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnung.

<sup>4</sup> Die Vereinsversammlung wählt als Revisionsstelle einen oder mehrere Revisoren oder eine Treuhandgesellschaft, die vom Vorstand unabhängig sein muss. Die Revisionsstelle muss befähigt sein, ihre Aufgaben zu erfüllen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich sinngemäss nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 728 bis 730 OR).

<sup>5</sup> Sie hat keine Geschäftsprüfungsfunktion.

## **Art. 16 Entschädigung und besondere Vorteile**

<sup>1</sup> Der Verein richtet den Mitgliedern grundsätzlich keine Entschädigung für deren Tätigkeit zugunsten des Vereins oder für Spesen aus.

<sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Entschädigung für Spesen und Auslagen, welche in ihrer Funktion als Vorstandsmitglied begründet sind.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 17 Mitteilungen**

<sup>1</sup> Mitteilungen des Vereins sind den Mitgliedern schriftlich zuzustellen. Sämtliche Mitteilungen können auch in elektronischer Form gemacht werden.

##### **Art. 18 Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur von der zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 10 Abs. 6 hievior.

<sup>2</sup> Im Falle der Auflösung fällt ein eventueller Vermögensüberschuss je zur Hälfte an die SCB Future AG und an die SCB Eishockey AG.

<sup>3</sup> Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

##### **Art. 19 Handelsregister**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist ermächtigt aber nicht verpflichtet, den Verein im Handelsregister eintragen zu lassen.

##### **Art. 20 Ergänzendes Recht**

<sup>1</sup> Ergänzend finden die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

##### **Art. 21 Gerichtsstand**

<sup>1</sup> Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Verein ist Bern. Vorbehalten bleiben die zwingenden Gerichtsstände der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

##### **Art. 22 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Statuten treten mit dem Beschluss der Gründungsversammlung am 8. Mai 2019 in Kraft.

Der Tagespräsident:



\*\*\*\*\*

Der Protokollführer:

